13. 1. Greift die rechtliche Bermutung für ein Berschulden bes Schiffsführers, dessen Schiff unter anßerem Zuwiderhandeln gegen die zur Berhütung von Schiffstollisionen gegebenen Borschriften mit einem anderen Schiffe zusammengestoßen ist, auch dann Plas, wenn ber Schiffsführer die Lage des anderen Schiffes nicht erkennen konnte?

2. Wie muß das dem überholenden Schiffe ju zeigende Sedlicht beichaffen fein?

- 3. Darf an Stelle des dem überholenden Schiffe zu zeigenden Hedlichtes ein festes Hedlicht geführt werden? Kaiserl. Berordnung vom 7. Januar 1880 Artt. 2, 11, 18, 20.
- I. Civilsenat. Urt. v. 18. Februar 1893 i. S. W. T. & Co. (Kl. u. Widerbetl.) w. M. Sl. & Co. (Bell. u. Widertl.) Rep. L 385/92.
 - I. Landgericht hamburg.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Am 7. Oktober 1891 abends gegen 7 Uhr ist der elbaufwärts fahrende Dampfer "Athabasca", der Klägerin gehörig, im Fahrwasser bei Finkenwärder von dem den Beklagten gehörigen, ebenfalls elbaufwärts sahrenden Dampfer "Procida" an Backord schräg von rückvärts angerannt worden, infolgedessen gesunken und total verloren gegangen. Auch der Dampfer "Procida" hat bei dem Zusammensstoße Beschädigung erlitten. Beide Teile behaupten, daß das Schiff des Gegners die alleinige Schuld an dem Zusammenstoße trage, und sordern wechselseitig Schadensersat voneinander. Zur Begründung ihrer Ansprüche haben beide Teile auf die Ergebnisse des den Kollissionskall betressenden seeamtlichen Versahrens Bezug genommen.

Das Landgericht zu Hamburg hat die Verhandlung vorab auf den Grund der erhobenen Ansprüche beschränkt und sodann Klage und Widerklage abgewiesen. Die von beiden Teilen eingelegten Berusungen sind zurückgewiesen worden. Das Reichsgericht hat sowohl die hiergegen eingelegte Revision der Kläger wie die Anschließung der Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht gelangt zu seiner die beiderseitigen Berufungen, bezw. Klage und Widerklage zurückweisenden Entscheidung, indem es annimmt, daß auf keiner Seite ein für den entstandenen Schaden kausales Berschulden vorliege. Die Klage behauptet alleiniges Verschulden der "Procida" und stützt sich hierbei darauf, daß die "Procida" als das überholende Schiff zum Ausweichen verpstichtet gewesen sei (Art. 20 der Kaiserlichen Berordnung vom 7. Januar 1880). Das Gericht erster Instanz hat sich auf diesen Standpunkt gestellt, jedoch daraus keine Konsequenzen hinsichtlich der Beweislast gezogen, sondern positiv ein Berschulden der "Procida" angenommen,

welches darin gefunden worden ist, daß zu spät Rückwärtsdampf gegeben worden sei. Das Berufungsgericht hat sich über die Frage der Beweislast nicht ausdrücklich ausgesprochen, allein seine Ausführungen lassen deutlich erkennen, daß es von einem gegen die "Procida" zu führenden Schuldbeweise ausgeht. Diesen Standpunkt rügt die Revision als einen rechtsirrtümlichen, allein mit Unrecht.

In der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes bei Schiffskollisionsfällen ist wiederholt die rechtliche Bermutung angewendet worden, daß das Zuwiderhandeln gegen gesetzliche, zum Schutze bestimmter Interessen gegebene Borschriften als kausal für die Entstehung eines Schadens, dessen Berhütung durch jene Vorschriften bezweckt wurde, anzusehen sei, und es ist dementsprechend angenommen worden, daß die Entschädigungsklage des Versletzen keiner weiteren Begründung bedürfe, als des Nachweises der erfolgten Beschädigung und des äußerlichen Zuwiderhandelns des Beklagten gegen die gesehliche Vorschrift.

Bgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 28 S. 291, Bd. 23 S. 186; Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 21 S. 109.

Diese Vermutung kann jedoch dann nicht Platz greifen, wenn die äußeren Umstände dem Hundelnden nicht die Möglichkeit gewährten, eine Lage zu erkennen, für welche ihm ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben war. Fehlt es an dieser Möglichkeit, so kann auch nicht mehr von einer verantwortlichen Verletzung der für eine bestimmte Sachlage gegebenen Vorschrift die Rede sein; denn diese setzt voraus, daß der Handelnde bei gehöriger Ausmerksamkeit zu dem Bewußtsein hätte gelangen müssen, daß ein Fall der Anwendung einer für seine Handlungsweise maßgeblichen, einer bestimmten Sachlage entsprechenden Vorschrift vorliege. Unberechtigt würde es sein, das Verhalten des Handelnden nach der hinterher sich ergebenden obsektiven Sachlage beurteilen zu wollen, wenn diese nach den äußeren Verhältnissen, unter denen er zu handeln hatte, von ihm nicht erkannt werden konnte.

Nun steht jest zwar objektiv sest, daß der auf der Fahrt nach Hamburg begriffene Dampfer "Athabasca" etwa drei Minuten vor Eintritt der Kollision begonnen hatte, seine Fahrt elbauswärts langsam wieder aufzunehmen, nachdem es ihm gelungen war, von der Untiese, auf der er festgeraten war, wieder loszukommen, und daß die "Procida"

ber "Athabasca" in berielben Fahrtrichtung, aber mit größerer Fahrtgeschwindigkeit folgte, mithin ein die "Athabasca" überholendes Schiff Undererseits aber ergiebt fich aus den festgestellten Thatumständen, daß die Führung der "Procida" nicht imstande war, diese Sachlage zu erkennen. Es ift festgestellt, daß tiefe Dunkelheit berrschte, und daß an dem von der "Procida" aus im Kahrwasser voraus als dunkle Masse mahrgenommenen Schiffe feine Lichter sichtbar maren. welche bessen Vosition ersichtlich gemacht hätten. Der Umstand, baß die "Procida", als sie, um wenden zu können, nach Blankenese hinabgedampft war, die aufwärts fahrende "Athabasca" mehrere Stunden vorher getroffen hatte und ebenso ben gleichfalls elbaufwärts fahrenden Dampfer "Safis" hatte paffieren feben, genügte nicht, um die Kührung ber "Procida" zu der Annahme zu nötigen, daß das voraus sichtbar werbende dunkle Schiff einer diefer Dampfer fein muffe. konnte, da es überhaupt keine Lichter sehen ließ, sich ebensowohl ftromauf wie ftromab in Kahrt befinden ober auf Grund figen. überwiegender Grund zu der Annahme, daß bas keine Lichter zeigende Schiff ebenfo wie die "Brociba" elbaufwärts fahre, lag für die Rubrung bes letteren Schiffes nicht vor. Dieselbe war vielmehr außer stande, zu erkennen, in welcher Lage sie sich dem dunkeln Schiffe gegenüber befinde, und es kann beshalb gegen fie nicht ber Vorwurf erhoben werben, daß fie, der Vorschrift des Art. 20 ber Raiserlichen Berordnung zuwiderhandelnd, unterlassen habe, der überholten "Athabasca" aus bem Wege zu gehen. Es greift also auch keine Vermutung bafür Plat, daß ber Kollisionsschabe burch eine solche Zuwiderhandlung von der "Brocida" verschulbet sei.

Eine berartige Vermutung kann ebensowenig auf den Art. 18 der Kaiserlichen Verordnung gestützt werden. Diese Vorschrift bestimmt, daß ein Dampsschiff, welches sich einem anderen Schiffe in solcher Weise nähere, daß badurch Gesahr des Zusammenstoßens entstehe, seine Fahrt mindern oder, wenn nötig, stoppen und rückwärts gehen müsse. Es ist also eine Mehrheit von Naßregeln zur Auswahl gestellt, von denen die der schesmaligen Sachlage angemessene zur Answendung zu bringen ist. Wenn nun auch ohne weiteres anzunehmen ist, daß die Führung der "Procida" von dem Augenblicke an, als der voraus besindliche dunkle Schisssörper sichtbar wurde, das Beswußtsein an dem Bestehen einer Kollisionsgesahr haben mußte, so E. B. M.G. Entsch. in Einist. XXXI.

würde ein äußerlich sofort erkennbares Zuwiderhandeln gegen die Borschrift des Art. 18 der Kaiserlichen Borordnung erst dann vorsliegen, wenn keine der dort angegebenen Borsichtsmaßregeln ergriffen worden wäre. Dieser Fall ist aber nicht eingetreten; denn die Masschine der "Procida" ist gleich nach dem Erblicken des dunkeln Schiffsstörpers gestoppt und dadurch die Fahrt des Schiffes gemindert worden. Es besteht keine Bermutung dafür, daß die Führung der "Procida" hierdurch ihrer Pslicht nicht genügt habe; denn wenn auch der dem nächst ersolgte Sintritt der Kollision gezeigt hat, daß die ergriffene Waßregel nach Lage der Sache zur Berhütung eines Zusammenstoßes nicht hinreichte, so kann daraus noch nicht auf ein der Führung der "Procida" zur Last sallendes Verschulden geschlossen verden, vielmehr bedarf es des Beweises, daß unter den obwaltenden Umständen ein anderes, wirksameres Handeln geboten gewesen wäre.

Hieraus ergiebt sich, daß den Beklagten die Führung eines Exkulpationsbeweises nicht obliegt, und daß vielmehr die Kläger ein für den Zusammenstoß kaufales Verschulden in der Führung der "Procida" zu beweisen haben, nachdem sestgestellt ist, daß diese die Lage des vor ihr im Fahrwasser besindlichen Schiffes nicht zu erstennen vermochte."...

(Es folgt bie Ausführung, daß ein solches Verschulben der Führung der "Procida" nicht dargethan sei.)

"Ergiebt sich hiernach die Entscheidung auf die Klage als gerechtsertigt, so ist weiter zu prüfen, ob die Entscheidung auf die Widerklage auf Rechtsverletzung beruht.

Es kommt hier zunächst in Betracht, ob auf der "Athabasca" die für die Lichterführung bestehenden Vorschriften verletzt worden sind. In dieser Beziehung hat das Oberlandesgericht den gegen die Führung des Schiffes erhobenen Vorwurf, daß die nach dem Festgeraten gemäß Art. 5 der Kaiserlichen Verordnung gesetzten drei roten Lichter zu Unrecht entsernt und statt derselben die Fahrtlichter wieder angebracht worden sein, in Übereinstimmung mit dem Seeamte und dem Landgerichte zurückgewiesen, indem es als thatsächlich sessschen ansieht, daß das Schiff seine Vorwärtsbewegung wieder begonnen hatte und dem Auder folgte, mithin seine Manövriersähigseit wieder erlangt hatte, mindestens aber sur erwiesen erachtet, daß die Führer des Schiffes nach gewissenhafter Prüfung die Überzeugung von der

wiedergewonnenen Manövrierfähigkeit erlangt hatten, sobaß jedenfalls ein Verschulden bei der Anderung der Lichter ausgeschlossen sei. In diesem, zu Bedenken keine Veranlassung bietenden Punkte ist auch in dieser Instanz ein Angriss gegen das Berusungsurteil nicht versucht worden.

Dagegen ift die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die "Athabasca" durch Führung der Zollaterne der Vorschrift des Art. 11 der Kaiserlichen Verordnung, welche verlangt, daß ein übersholtes Schiff dem überholenden vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerseuer zeigen müsse, genügt habe, in dieser Instanz als rechtsiertümlich angegriffen worden.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Führung eines permanenten hecklichtes, welche auch bas Geeamt, namentlich in belebten Bemäffern, für zwedmäßig erkläre, auf größeren Dampfichiffen weit verbreitet sei; es weist ferner barauf bin, daß nach bem Reuanisse von Marsben auf der Themse diese Praxis allgemein geübt werde. und daß für ben Merfen sogar durch eine lokale Berordnung bie Rührung eines festen Hecklichtes vorgeschrieben sei, und folgert hieraus. daß die Kührung eines solchen Lichtes mit sachlichen Nachteilen für bie Schiffahrt nicht verknüpft sein könne. Bum Beweise hierfur wird auf die Berhandlungen der internationalen Marinekonferenz in Washington (1889) Bezug genommen, welche zu bem Borschlage gegeführt hatten, die Erlaubnis zur Führung eines festen Bedlichtes ausbrücklich auszusprechen. Im Anschlusse hieran wird die Meinung befämpft, daß bie beftehenden Borichriften ein Berbot der Rührung eines festen Hecklichtes enthielten, welches, wenn es beabsichtigt sein follte, leicht zum unzweibeutigen Ausbrucke hatte gebracht werben können, und ber entgegenstehenden Ansicht von Marsben gegenüber darauf hingewiesen, daß auch die Spruchpragis der englischen Richter nicht einhellig an der Ungulässigfeit der Führung eines festen Bedlichtes festhalte. Das Oberlandesgericht führt dann weiter aus, bag die am Klaggftode der "Athabasca" befestigte weiße Zolllaterne sowohl hinsichtlich ihrer Anbringung wie ihrer Einrichtung und Leuchtkraft nach geeignet gewesen fei, ben Zwed eines Bedlichtes zu erfüllen, und daß die Erreichung diefes Zweckes durch die Bestimmung ber Laterne zu zolldienftlichen Ameden nicht ausgeschloffen werbe. Daß auch bie Leuchtfraft ber weißen Rolllaterne eine ausreichende gewesen fei, wirb, abweichend von der auf eigene Erprobung gestützten Meinung des Landgerichtes, auf die Autorität des Seeamtes und darauf gestützt, daß ein beigebrachtes, von acht Elblotsen ausgestelltes Attest die in den berusenen Kreisen herrschende Überzeugung von der Tauglichseit der Bolllaterne für die Zwecke des Hecklichtes beweise.

Diefen Ausführungen tann insoweit beigestimmt werben, als, die Rulaffigfeit ber Ruhrung eines festen Sedlichtes vorausgesett, ber Benutung ber weißen Bollaterne ftatt eines besonderen Bedlichtes hier nichts entgegenstehen wurde. Der Art. 11 ber Raiserlichen Berordnung giebt feine Vorschrift für den Ort und die Beschaffenheit des anzubringenden Hedlichtes. Der Zwed besselben führt jedoch notwendig bahin, daß es geeignet fein muß, von einem überholenben Schiffe aus rechtzeitig gesehen und als hecklicht erkannt zu werben. Das hedlicht wird beshalb mur in geringer höhe angebracht werben burfen und so eingerichtet sein muffen, daß es nie gleichzeitig mit ben Fahrtlichtern gesehen werden tann, bamit eine Freführung bes überholenden Schiffes ausgeschlossen ift. Demgemäß fieht Marsben (S. 394) es als eine Berletung ber bestehenben Borichriften an, wenn ber Strahlungefreis bes Becklichtes ben Strahlungefreis ber Seitenlichter überschneibet, und die Vorschläge ber internationalen Konferenz in Bashington verlangen im Ginklange hiermit eine solche Ginrichtung bes Hecklichtes, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen bes Horizontes von zwölf Kompakstrichen (seche auf jeder Seite bes Kahrzeuges) werfen, daß es ferner auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar fein und endlich möglichft die gleiche Sobe mit den Seitenlichtern haben soll (Art. 10 Abs. 2 der Washington rules). Es wird nicht anzugweifeln fein, daß biefe aus den Beratungen befonders tuchtiger Sachverständiger bervorgegangenen Borichlage die an ein festes Becklicht zu stellenden Anforderungen sachgemäß fest= gestellt haben.

Nun entsprach die obere (weiße) Zollsaterne, welche die "Athasbasca" gemäß dem Regulative des hamburgischen Senates vom 12. Dezember 1881 zu führen hatte und, wie sestgestellt ist, an ihrem Flaggstöcke brennend und gehörig beseststigt geführt hat, den vorstehenden Anforderungen jedenfalls darin, daß sie ihr Licht auf einen Bogen von zwölf Kompaßstrichen (sechs Striche nach jeder Seite) warf und am Flaggstocke, also in etwa gleicher Höhe wie die Seitenlichter

befestigt war. Daß auch die Leuchtfraft der Bolllaterne gerade der obigen Anforderung (Sichtbarkeit auf eine Seemeile) entsprochen habe. hat zwar das Oberlandesgericht nicht festgestellt, und in biefer Beziehung wird unter Hinweis auf die die Leuchtfraft der Rollaterne für ungenügend erklarende Meinung bes erften Richters bas Berufungsurteil angegriffen. Indessen giebt die Ansicht bes Oberlandesgerichtes, daß es einer besonderen Feststellung der Leuchtfraft der Rolllaterne nicht bedurft habe, für den vorliegenden Kall zu Bebenten teine Veranlassung. Mit Recht hebt bas Dberlandesgericht hervor, daß zur Zeit eine feste Minimalgrenze der Leuchtkraft für das Hecklicht noch nicht vorgeschrieben sei. Mag nun auch in dem Spruche des Seeamtes ausdrücklich ausgesprochen sein, daß die Rolllaterne hinsichtlich ber Leuchtfraft den an ein Secklicht zu stellenden Anforberungen genüge, fo fällt boch das anerkannte Atteft einer größeren Rahl von Elblotfen, denen in diesem Buntte eine reiche Erfahrung beizumeffen ift, trot ber entgegenftebenden Meinung bes erften Richters erheblich bafür ins Gewicht, daß das Licht ber Rolllaterne allgemein hinreicht, einem in Kahrt begriffenen Schiffe bas Vorausfahren eines anderen rechtzeitig anzuzeigen. Roch weniger aber ift in Zweifel zu ziehen, daß die auf ber "Athabasca" brennende Bollaterne auf die geringe Entfernung von etwa 500 bis 600 Meter sichtbar gewesen ist, in welcher sich die "Procida" von der "Athabasca" befand, als nach der Wegnahme der während der Manövrierunfähigkeit bes letteren Schiffes brennenden roten Lichter bas Bedlicht zu zeigen gewesen ware.

Dagegen sind die Ausführungen des Oberlandesgerichtes insoweit für rechtsirrtümlich zu erachten, als sie die Führung eines festen Hecklichtes nach dem bestehenden Rechte für zulässig erachten. Der Art. 11 der Kaiserlichen Verordnung lautet:

Ein Schiff, welches von einem anderen überholt wird, muß biesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Die Verordnung versteht unter dem "Zeigen" eines Lichtes etwas anderes, als unter der "Führung" eines Lichtes. Die von einem Schiffe zu "führenden" Lichter sollen dauernd sichtbar sein, solange Dunkelheit herrscht (von Sonnenuntergang dis Sonnenaufgang), während Lichter, welche zu "zeigen" sind, nur solange sichtbar sein müssen, als ihr vorübergehender Zweck es ersordert. Diese Verschiedenheit im

Gebrauche der Worte "Führen und Zeigen" ist in der Verordnung streng durchgeführt, wie eine Vergleichung der Vorschriften in den Artt. 3—9 und 11 der Verordnung unschwer ergiebt. Auch bei den Verhandlungen der internationalen Konferenz in Washington ist der Unterschied der Bedeutung beider Worte ausführlich erörtert und von einem Delegierten, ohne Widerspruch zu sinden, dahin präzisiert worden:

... the word "carry" applies to a permanent light, and the word "show" to a flash light. (Protofoll ber Sigung vom 28. Dt-tober 1889.)

Wenn nun Art. 2 der Berordnung fagt:

Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine and eren, mussen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

geführt merben,

so verbietet er die Führung anderer Lichter außer benjenigen, beren Führung vorgeschrieben ist. Da aber ein Hecklicht nicht geführt, sondern nur im Falle des Überholtwerdens gezeigt werden soll, so richtet sich das Verbot des Art. 2 auch gegen die Führung eines permanenten Hecklichtes. Es kann deshalb nicht zugegeben werden, daß sich ein solches Verbot aus der Wortfassung der Verordnung nicht ergebe.

Nun wird allerdings bezeugt, daß seit dem Erscheinen der Versordnung vom 7. Januar 1880 sich auf vielen großen Dampsschiffen die Praxis eingebürgert habe, statt des im Bedürfnissalle zu zeigenden Hecklichtes ein solches fest zu führen. Dies ist jedoch nur ein Beweis dafür, daß die Anschauungen über die Bedeutungen des Hecklichtes in einer fortschreitenden Anderung begriffen sind. Das Zeigen eines Hecklichtes für überholende Schiffe, welches vordem nur als Psicht

galt, wenn offensichtliche Gefahr vorlag,

ugl. Maude and Pollock, Law of Merchant shipping IV. Ed. Bb. 1 S. 596.

ist durch die Verordnung vom 7. Januar 1880 zur regelmäßigen Pflicht geworden, und wenn die internationale Konferenz in Washington sich dahin geeinigt hat, vorzuschlagen, daß fernerhin die Führung eines festen Hecklichtes fakultativ zuzulassen sei, so ergiebt sich daraus, daß die Wichtigkeit des Hecklichtes immer mehr erkannt und die Vorteile der Führung eines sestlichtes den etwaigen Nachteilen

gegenüber als überwiegend befunden worden sind. Hierfür spricht auch die für die außerordentlich lebhafte Wasserstraße des Mersey erlassene Lokalverordnung, welche für Dampsichiffe die Führung eines festen Hecklichtes vorschreibt. Allein solange eine Anderung der bestehenden internationalen Vorschriften nicht ersolgt ist, kann die Führung eines festen Hecklichtes als allgemein zusässig nicht gelten. Auch bei den Beratungen der internationalen Konferenz in Washington ist es als zweiselhaft bezeichnet worden, ob die Führung eines festen Hecklichtes mit der bestehenden Vorschrift vereindar sei (Sizung vom 7. November 1889), und Marsden verneint dies, indem er bemerkt:

Art. 11 does not require the stern light to be fixed and it would be improper to carry it fixed and showing continuously (S. 393), und bei Erwähnung der für den Merseh erlassenen Lokalverordnung auf die Abweichung von der allgemeinen Borschrift besonders hinweist:

the fixed stern light required by the Mersey River rules for a steam ship under way are to be distinguished from the temporary light for overtaken ships by Art. 11 of the General Regulations (©. 395).

Die englische Gerichtspraxis steht überwiegend auf bemselben Standpunkte. Wenn dieselbe eine formalistische genannt werden kann, so hat auf dem in Frage stehenden Gebiete, welches vor allem seststehende Gleichförmigkeit in der Beobachtung bestehender Vorschriften verlangt, wenn deren Zwed erreicht werden soll, eine in rechtem Sinne geübte Formstrenge ihre volle Berechtigung.

Eine die allgemeinen Vorschriften abändernde Lokalverordnung für die Unterelbe ist bisher nicht ergangen. Daß auf dieser Wasserstraße die Führung eines festen Hecklichtes in der Gestalt der weißen Zolllaterne in Übung gekommen und diese Übung anscheinend geduldet worden ist, kann einer solchen, nach Art. 25 der Kaiserlichen Verordnung zulässigen Lokalverordnung in der Wirkung nicht gleichgeachtet werden.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 21 S. 143. 144. Wenn hiernach auch die Benutzung der Zolllaterne als eines festen Hecklichtes auf der "Athabasca" als den Artt. 2. 11 der Kaiserlichen Berordnung objektiv zuwiderlaufend anzusehen ist, so folgt daraus doch nicht die Aussehung der angesochtenen Entscheidung, weil diese Ruwiderhandlung subjektiv entschuldbar erscheint. Unter Berücksichtioung der Thatsache, daß die Führung eines festen Secklichtes auf größeren Dampfern weit verbreitet, auf ben befahrenften Strommündungen, ber Themse und dem Mersey sogar allgemein üblich bezw. porgeschrieben ist, kann es bem Kapitan ber "Athabasca" nicht als Berschulden angerechnet werben, daß er sich bei ber Erklärung bes Lotsen B., die stetig brennende Bollaterne, deren Ginrichtung ja ben Unforderungen eines festen Secklichtes entsprach, tonne ein folches erseken, beruhigt und Abstand bavon genommen hat, das Reigen eines besonderen Hecklichtes anzuordnen. Chensowenig aber ift gegenüber ber in bem überreichten Attefte bezeugten Thatfache, bag außer bem Lotien B. felbft eine größere Bahl feiner Berufsgenoffen feit Ginführung der Rolllaterne in der Überzeugung, damit nicht gesetwidrig zu handeln, vom Reigen eines besonderen Secklichtes Abstand genommen hat, weil die Rolllaternen den Aweck eines Secklichtes erfüllten, ein Berschulden bes Lotsen B. anzunehmen, und zwar umsoweniger, als bie Ubung ber Lotfen ben guftandigen Beborben nicht unbefannt geblieben sein kann, beren stillschweigende Dulbung aber die Lotsen in der Überzeugung der Gesetymäßigkeit ihres Handelns bestärken mußte." . . .